

## **BGer 9C\_193/2020 vom 22. April 2020**

Bundesgericht, 2020-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_193\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_193_2020)

FR: TF 9C\_193/2020 du 22 avril 2020

IT: TF 9C\_193/2020 del 22 aprile 2020

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_193/2020

Urteil vom 22. April 2020

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Huber.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

CONCORDIA Schweizerische

Kranken- und Unfallversicherung AG, Rechtsdienst, Bundesplatz 15, 6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts

des Kantons Schaffhausen vom 11. Februar 2020 (62/2019/21).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 11. Februar 2020, mit dem dieses auf die Beschwerde der A. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2019 nicht eingetreten ist mit der Begründung, die Rechtsvorkehr genüge den formellen Anforderungen nicht,

in die dagegen erhobene Beschwerde vom 10. März 2020 (Poststempel),

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 2. April 2020, worin darauf hingewiesen wurde, dass die Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und

Begründung nicht zu erfüllen scheine und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich sei,

in die Eingabe der A. \_\_\_\_\_ vom 16. April 2020 (Poststempel),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass bei Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2),

dass die Versicherte in ihren Eingaben nicht ansatzweise darlegt, weshalb das kantonale Gericht auf ihre Beschwerde vom 10. Dezember 2019 hätte eintreten sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 22. April 2020

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.